

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis... Die Nummer kostet auf allen Postämtern und bei den Zeitungs-Verkaufern 10 Pf.

Anzeigen-Preis... Kautionspflicht für Anzeigen: Abend-Ausgabe: vorabends 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.

Nr. 510.

Donnerstag den 6. Oktober 1904.

98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Das Telegramm des Kaisers an den Grafen Regenten von Lippe-Deimold... * Im Palast Monastir sind erbitterte Kämpfe zwischen bulgarischen und griechischen Banden im Gange...

Die Rechtsverfolgung im Auslande und die Handelsverträge.

Die Handelskammer zu Leipzig hat unterm 15. Juni d. J. an das Königl. Ministerium des Innern in Dresden und an den Deutschen Handelsrat in Berlin eine Eingabe gerichtet... Wer in die unangenehme Lage kommt, im Auslande Prozesse führen zu müssen, kann die von der Handelskammer zu Leipzig mitgetheilten Wahrnehmungen nur bekräftigen.

Rede stehenden Nachteils zu erreichen oder überhaupt zum Gegenstande deutscher Forderungen zu machen. Wir sind ebenfalls der Meinung, daß bei auf dem von der Handelskammer zu Leipzig vorgeschlagenen Wege das erstrebte Ziel nicht erreichbar ist. Dennoch möchten wir mit größtem Nachdruck betonen, daß diese Frage bei den Handelsvertragsverhandlungen mit den in Betracht kommenden Staaten, wie wir noch näher ausführen werden, zum Gegenstande ernster Erörterungen gemacht werden muß. Die Gerichtsfrage ist indessen keineswegs der einzige Punkt bei der Rechtsverfolgung im Auslande, der den deutschen Reichsbürgern zu lebhaften Wünschen Anlaß gibt. Es sind vielmehr die Rechtsverhältnisse im allgemeinen, die sich in zahlreichen außerdeutschen Ländern, mit denen wir in lebhaftem Güterauswandel stehen, mit den gleichen Einrichtungen im Deutschen Reich nicht messen können.

Es würde für den internationalen Geschäftsverkehr ein außerordentlicher Gewinn sein, wenn es gelänge, im internationalen Verkehr gültige feste Normen zu vereinbaren. Es dürfte weiter angezeigt sein, auf die unhaltbaren Rechtszustände hinzuweisen, die in verschiedenen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie, nämlich in Galizien, Bukowina und dem Küstenlande, herrschen. Diese Zustände sind geschildert worden in einer anfangs des Jahres 1902 im Auftrage verschiedener österreichischer industrieller Vereinigungen vom Rechtsanwältin Dr. Chiary, Licht und Ettinger dem österreichischen Justizministerium überreichten Denkschrift. Es wird dort darauf hingewiesen, daß das Strafminderndem in den sogenannten Scheinkonkursen dazu dient, dem Schuldner mit Hilfe einer ausgeglichenen Gläubigergruppe und einer Anzahl von fiktiven Forderungen die Masse in die Hände zu spielen und die übrigen Gläubiger vollständig leer ausgehen zu lassen.

wirken und es zur allmählichen Nachahmung veranlassen. Wie dem auch sei, es kann der erfolgreichen Geltendmachung der durchaus berechtigten deutschen Wünsche, einerlei, auf welchem Gebiete sie liegen, nur förderlich sein, wenn wir dem Auslande auch vor Augen führen, daß wir nicht nur geben wollen, sondern auch nehmen, und zwar unter anderem auch auf einem so wichtigen Gebiete, wie es die Rechtspflege ist. H. P. Das Telegramm des Kaisers an den Grafen Regenten an den Grafen Regenten. Das Telegramm des Kaisers an den Grafen Regenten von Lippe-Deimold findet in der gesamten Presse die gebührende Beachtung. Wir geben im folgenden eine Uebersicht der markantesten Stimmen: Der Reichshofrat drückt das Telegramm des Kaisers ab, ohne einen Kommentar daran zu knüpfen. Es ist im höchsten Grade verwunderlich, so schreibt die "Post", daß das Postliche Bureau die neuesten Vorgänge im Leipziger Chronikfolienblatt übergegangen hat. Man darf sich durch solche Unvorsichtigkeit erregenden Mittel die Erörterung verweigern, aber nicht verhindern. Man würde geteilter Meinung darüber sein können, ob es nicht aus Rücksicht auf das monarchische Interesse wünschenswerter gewesen wäre, eine weniger scharfe Lenart für das Telegramm zu wählen, was durch die typische Landtagsdrange bekannt geworden ist. Es wäre sicher wünschenswert gewesen, eine derartige Kundgebung nicht ohne ministerielle Gegenzeichnung ergeben zu lassen, denn durch diese wäre dem Telegramm der Charakter einer rein persönlichen Äußerung genommen, welcher dem Dokument um so mehr anhaftet, als mit der Kundgebung von staatsrechtlicher Bedeutung eine persönliche Beileidserklärung verbunden ist. Es muß doppelt peinlich sein, wenn nachher der Schiedsbruch, in Uebereinstimmung mit der Volksstimmung, zu Gunsten der Linie Lippe-Biesterfeld lautet. Die "Augsburger Zeitung" sagt: Die Vorlage des lippeischen Staatsministeriums macht in mehrfacher Hinsicht einen günstigen Eindruck. Zunächst verdient die lokale Interpretation des Kompetenzgesetzes und dessen Abänderung von 1898 Anerkennung. Nicht minder forciert ist die Erklärung, daß der Graf-Regent den sein Thronfolgerecht bestreitenden Mitgliedern des Gesandtschafts die Geltendmachung ihrer Ansprüche in seiner Weise verweigern wolle. Mit besonderer Befriedigung wird man aber vernommen haben, daß der Graf-Regent selbst noch einmal sich dem Urteile eines von der Reichsregierung einzuwickelnden Gerichtes unterwirft. Wir hoffen und wünschen, daß auf diese Weise endlich dem Fürstentum geordnete Verhältnisse entstehen; denn unter der heutigen demagogischen Erregtheit muß der monarchische Gedanke schwer geschädigt werden. In der liberalen Presse wird bemängelt, daß das Telegramm nicht vom Reichskanzler gegenzeichnet ist. Die Frage ist aber freilich, ob solche Telegramme, als privatschriftliche Kundgebungen des Kaisers, der Gegenzeichnung bedürfen. Nebenfalls ist nicht zu bezweifeln, daß der Reichskanzler für den staatsrechtlichen Inhalt der Depesche die politische Verantwortung zu übernehmen bereit ist. Die "Berliner Neuesten Nachrichten" schreiben: Von beiden Seiten ist also deutlich erklärt worden, daß man die Entscheidung über die Thronfolgenrechtsansprüche einem unparteiischen Gerichtshofe überlassen wolle; Sache des Bundesrates ist es, für einen solchen zu sorgen. Man kann wohl nunmehr erwarten, daß die Streitfrage zweifelslos ordnungsmäßig und am richtigen Orte ausgetragen wird, daß nach gutem Brauch die öffentliche Meinung möglichst wenig erregt und in aufgeregten Verstand verwickelt werde. Sei doch die Lösung der Frage nicht nur nach Gesetzen und politischen Vorzügen, sondern nach Rechtsgrundsätzen herbeizuführen. Die "Deutsche Tageszeitung" bemerkt: Ueber das Telegramm des Kaisers enthalten wir uns aus verständlichen Gründen der Kritik. Am übrigen ist die kaiserliche Kundgebung kein staatsrechtlicher Akt, sondern lediglich eine Äußerung Sr. Majestät des Kaisers, aus der man weitere tatsächliche Konsequenzen nicht ziehen kann. Die "Deutsche Presse" schreibt: Zunächst fällt es auf, daß der Kaiser hier eine staatsrechtliche Erklärung abgibt ohne Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichskanzlers. Aber freilich: der Himmel ist groß, und der Kaiser ist weit. Das Telegramm ist aus Nominalen datiert, also aus dem überhohen Osten, während der Kaiser in Somburg b. d. S. weilte. Unseres Erachtens würde der Kaiser, wenn ihm der Entwurf des Telegramms unterbreitet worden wäre, den Kaiser darauf aufmerksam gemacht haben, daß ihm als Kaiser überhaupt kein Ausbruch, auch nicht vorläufiger Art, in Bezug auf die Rechtslage und die Rechtszustände der Uebernahme einer Regentschaft zustehe. Die äußerste Paradoxie der Reichsregierung war in diesem Falle um so mehr geboten, als dieselbe durch Verweigerung der Anerkennung des Grafen Leopold als Regenten sich in direkten Widerspruch mit der lippeischen Landesgesetzgebung setzte am 24. März 1898 den Grafen Leopold als Regenten einsetzte. In weiten Kreisen des Volkes hat man kein Verständnis dafür, daß in solchen Thronfolgerfragen der Wille des Volkes, wie er im Gesetz zum Ausdruck kommt, nichts gelten soll und auf Grund der Kronenprobe nach Urteilsurtheil eine Entscheidung getroffen wird. Dieser Streit über die lippeische Thronfolge trägt dazu bei, die Monarchie in Deutschland zu erschüttern. Unsere Zeit hat absolut kein Verständnis dafür, daß über das Recht, ein Land zu regieren, unabhängig von dem Willen der